

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm hat in der Sitzung am **06.11.2019** aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Nordkirche i. V. .m. § 38 der Friedhofssatzung nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm getragenen Friedhöfe in den Ortsteilen Risum und Lindholm, seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (AB I. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | |
|---|-----------|
| 1. Wahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite..... | 41,- Euro |
| 2. Rasenwahlgrab pro Jahr und Grabbreite..... | 51,- Euro |
| 3. Rasenurnengrabstätte pro Jahr und Grabbreite..... | 36,- Euro |
| 4. Urnengemeinschaftsgrab pro Jahr und Grabbreite | 38,- Euro |
5. Wiedererwerb von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühr unter Nr.1 bis Nr. 3 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren:.....43,- Euro

III Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

- | | |
|---|------------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m Länge | 155,- Euro |
| b) Säрге über 1,20 m Länge..... | 350,- Euro |
| 2. für eine Urnenbestattung | 130,- Euro |
| 3. Zusätzlich für die Erdbeisetzung im Rasenfeld
aufbringen von Mutterboden, Raseneinsaat sowie die
erforderliche Angleichung der Grabplatte an die Rasenfläche | 100,- Euro |

IV. Gebühren für Ausgrabungen:

- | | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | das fünffache der Gebühr von III.1 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Asche | das zweifache der Gebühr von III.2 |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr *:

für ein Jahr - je Grabbreite -18,- Euro

*Diese jährliche Gebühr gilt nur für bisherige jährliche Veranlagungen bis zur Vornahme einer Bestattung, bzw. eines freiwilligen Nacherwerbs. Im Falle des freiwilligen Nacherwerbs ist diese Gebühr bereits in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts aufgrund einer weiteren Bestattung werden die bisher noch nicht entrichteten Teile der Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe nacherhoben.

VI. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises NF unter **www.kirche-nf.de** zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am **01.01.2020** in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührensatzungen der ehemaligen Kirchengemeinden Risum und Lindholm außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Risum-Lindholm, 05.12.2019

Der Kirchengemeinderat

Gez. Andreas Schulz-Schönfeld

Vorsitzende(r)

L.S.

gez. Antje Mathiesen

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 21.11.2019
Datum

gez. Frauke Groth
Unterschrift

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 06.11.2019
 2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 21.11.2019
 3. Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt unter der Internetadresse www.kirche-nf.de
- Hinweis auf Internetbereitstellung im „Nordfriesland Tageblatt“ am: 18.12.2019